

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasser Uhldingen-Mühlhofen“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am **22.06.2021 die 2. Änderung der Betriebssatzung vom 29.11.2005 zuletzt geändert am 01.03.2020** beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Abwasserbeseitigung und Abwasserbewirtschaftung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasser Uhldingen-Mühlhofen“ geführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann dazu auch Maßnahmen der Regenbewirtschaftung durchführen oder fördern. Er kann sich weiterhin verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

§2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

1. Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen gebildeten beschließenden Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 - die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
 - die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt;

- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
- die Stundung von Forderungen,
- von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- von mehr als 6 Monaten und mehr als 7.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 Euro;
- den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 4 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die nach Eigenbetriebsgesetz obliegenden Aufgaben werden vom stellvertretenden Fachbeamten des Finanzwesens der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen wahrgenommen. Im obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 5 Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.
2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der kommunalen Doppik (NKHR) und der EigBVO-Doppik.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Uhldingen-Mühlhofen, den 23.06.2021

Dominik Männle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.